

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1987

Geschäftszahl

87/03/0155

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0193 E 26. März 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Sollte eine optische Überprüfung eines unverpackten, nicht gewogenen Gutes (hier: Schotter) mit einem Unsicherheitsfaktor (hinsichtlich Gewicht) behaftet sein, so darf im Zweifel nur eine solche Menge geladen werden, dass auch unter der Annahme eines höchsten Gewichtes das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird, was allenfalls voraussetzt, dass nur ein Lenker mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen beschäftigt wird oder die Mitwirkung einer fachkundigen Person sichergestellt ist.